ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SECO SAFETY a.s.b.l.
BEAUFTRAGUNG EINER ZUGELASSENE PRÜFSTELLE

Artikel 1 - Gegenstand und Art des Auftrags von SECO SAFETY

1.1 Der Auftrag der Firma SECO Safety asbl, nachstehend bezeichnet als "SECO", besteht in der Durchführung der Prüfungen, die für die Überprüfung der Bauwerke hinsichtlich der Einhaltung der von den verschiedenen zuständigen Behörden ausgestellten Genehmigungen sowie der einschlägigen Gesetze und Vorschriften erforderlich sind. Die Leistungen werden im Rahmen einer behördlichen Zulassung erbracht. Die Zulassung und der genaue Umfang von SECO werden in jedem Fall zu den besonderen Bedingungen des Angebots angegeben.

1.2 Wenn SECO, unabhängig von jeglicher Verpflichtung nach den Vorschriften für zugelassene Kontrollorganismen, beschließt nachzuprüfen, ob ihre Stellungnahmen Aktionen nach sich gezogen haben, behält sie sich das Recht vor, falls sie feststellt, dass diesen Stellungnahmen keine angemessene Folge geleistet wurde, hierüber je nach der Schwere des Mangels oder Verstoßes die zuständigen Behörden zu informieren und gegebenenfalls die Durchführung ihrer Mission zu suspendieren, wobei derartige Suspendierungen den zuständigen Behörden zur Kenntnis gebracht werden können.

1.3 Im Übrigen entscheidet SECO allein, ob die ihr vorgestellten Anlagen im Einklang mit den von den zuständigen Behörden ausgestellten Genehmigungen geplant und ausgeführt wurden. Die von SECO erfolgten Prüfungen und die von den Urhebern des Projektes durchgeführten Abnahmen können sich unter keinen Umständen gegenseitig ersetzen.

1.4 Wenn SECO im Rahmen einer Akkreditierung handelt, dann stellt die Bezugnahme auf diese Akkreditierung oder die Versendung von Schreiben oder Berichten im Rahmen dieser Akkreditierung unter keinen Umständen eine Billigung des geprüften Objekts durch den akkreditierten Organismus dar.

1.5 Alle Meinungsverschiedenheiten und Streitfälle der Kontrollorganismen mit dem Auftraggebern bzw. Planern, Unternehmern oder Lieferanten werden von den zuständigen Behörden entschieden.

Artikel 2 - Modalitäten des Einsatzes

2.1 Die Ausführung der Mission bezieht sich nur auf die durch den Auftraggeber ausgewählten Anlagen und Einrichtungen, die in den besonderen Bedingungen abschließend aufgezählt wurden.

2.2 Die Einsätze von SECO schließen keine systematischen Nachforschungen ein und beanspruchen von daher in keiner Weise abschließenden Charakter, der komplette Ausschluss von Risiken ist daher ausgeschlossen. Die Leistungen bezüglich der Ausführung der Arbeiten erfolgen durch punktuelle und zeitweise, stichprobenartige Einsätze und beinhalten keinesfalls die ständige oder systematische Überwachung oder laufende Verfolgung der Arbeiten.

2.3 Der Einsatz erfolgt auf der alleinigen Grundlage der hinsichtlich der Planung und Ausführung der Bauwerke, ihrer Widmung und ihrer Nutzung übermittelten nützlichen Informationen und Dokumente an SECO. Diese Informationen werden SECO vom Auftraggeber (oder von dem von ihm hierfür Beauftragten) auf dessen Verantwortung, in Papierform und ohne Kosten für SECO übermittelt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, von sich aus SECO alle Informationen und Dokumente zu übermitteln, die für die angemessene Durchführung ihrer Mission erforderlich sind. Alle im Rahmen der Mission angewandten oder entwickelten Prüfmethoden und Tools bleiben Eigentum von SECO.

2.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, SECO rechtzeitig über den Beginn der Arbeiten, das Datum der vorläufigen Abnahme oder den Beginn der Nutzung und sonstige Umstände zu unterrichten, die ihr Eingreifen rechtfertigen könnten. SECO wird ein Mindestzeitraum von 15 Werktagen für die Prüfung der Dokumente eingeräumt. Dieser Zeitraum kann im Einzelfall je nach Volumen und Komplexität der vorgelegten Unterlagen festgelegt werden. Die Baustellenprotokolle werden in der je nach Art der Protokolle geeigneten Form und Frist übermittelt.

2.5 SECO hat freien Zugang zu den Baustellen, zu den Standorten der Bauarbeiten, zu den Bauwerken, Anlagen, Fabriken oder Labors, die Gegenstand der Mission sind oder für diese relevant sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Prüfungen sicher durchgeführt werden können. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Anwesenheit von Personal (von ihm selbst oder vom Unternehmen) vorzusehen, die mit den Anlagen vertraut sind und diese gegebenenfalls bedienen.

2.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich, SECO unverzüglich über alle administrativen Änderungen zu informieren, die sich auf die Ausführung des Auftrags auswirken könnten. Andernfalls behält sich SECO das Recht vor, eine Pauschale in Höhe von 150 € (zzgl. MwSt.) zu berechnen, insbesondere für die Bearbeitung der erforderlichen Anpassungen, wie z. B. Rechnungsänderungen oder zusätzliche administrative Nachbearbeitung des Auftrags. Darüber hinaus erklärt sich der Auftraggeber im Sinne der DSGVO damit einverstanden, dass SECO personenbezogene Daten im Rahmen der Erfüllung seines Auftrags verwendet.

2.7 Die Stellungnahmen von SECO werden dem Auftraggeber übermittelt. Dieser hat die Aufgabe, für die angemessene Weiterleitung zu sorgen, ohne dass SECO zu überprüfen hätte, dass eine solche Weiterleitung tatsächlich stattgefunden hat. Dem Auftraggeber obliegt es, mit den eventuell betroffenen Parteien dafür zu sorgen, dass den Stellungnahmen von SECO in angemessener Weise Folge geleistet wird, und gegebenenfalls auf seine Kosten SECO zu laden, damit sie feststellen kann, dass den Stellungnahmen Folge geleistet worden ist. Seco übernimmt keinerlei Verpflichtung, zu überprüfen, dass ihren Stellungnahmen Folge geleistet wurde, die Mission von SECO endet mit der Weiterleitung ihrer Stellungnahmen wie oben beschrieben. SECO behält sich das Recht vor, die zuständigen Behörden über Bemerkungen zu informieren, die nicht adäquat, fachgerecht und/oder in den vorgeschriebenen Fristen aufgehoben wurden.

2.8 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die mit Seco geschlossene Vereinbarung einschließlich der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen allen von der Mission von SECO betroffenen Parteien zur Kenntnis zu bringen. Es wird klargestellt, dass für den Fall, dass SECO mit mehreren Missionen beauftragt wurde, zwischen den verschiedenen Missionen keine Verbindung besteht, und dass die Missionen völlig unabhängig voneinander durchgeführt werden.

2.9 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Seco zu informieren, sobald den von dieser im Rahmen ihrer Mission festgestellten Mängeln und Verstößen Abhilfe geleistet wird, damit diese die Möglichkeit hat, dies tatsächlich festzustellen.

2.10 Die Kontrollen werden von SECO ohne Demontage von Anlagen oder Elementen wie Zwischendecken durchgeführt, und sie umfassen nur eine Überprüfung der zu prüfenden Objekte und Anlagen. Nachträgliche Änderungen, der zu prüfenden Objekte verpflichten in keiner Weise SECO zu zusätzlichen Prüfungen. Wenn zusätzliche Besichtigungen notwendig werden, insbesondere nach Vorbehalten, die kurzfristig eine erneute Kontrolle erfordern, dann werden diese Leistungen auf der Grundlage der Sätze des Angebots fakturiert.

Artikel 3 – Sonstige Bedingungen im Zusammenhang mit dem Auftrag

3.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, kein Mitglied des Personals von SECO, das direkt mit der Durchführung dieser Vereinbarung befasst war, direkt oder indirekt in Anspruch zu nehmen, zu beschäftigen oder einzustellen.

3.2 SECO kann für die bestmögliche Erfüllung ihrer Mission auf externe Mitarbeiter zurückgreifen. Hierüber informiert sie vorab den Auftraggeber.

3.3 Falls die Mission von SECO mit Arbeiten verbunden ist, endet diese mit der Beendigung der Arbeiten, und spätestens bei der Abnahme des Werks, oder in Ermangelung zum Zeitpunkt der ersten Belegung oder Inbetriebnahme der Anlagen.

3.4 SECO wird alle Dokumente mit Vertraulichkeit behandeln, ist aber verpflichtet diese an zuständige Behörden vorzulegen, im Rahmen Akkreditierungs- oder Anerkennungsvorgängen (Audit, ….) oder auf deren Anfrage.

3.5 Dem Auftraggeber sowie jedem anderen Unternehmen außer SECO ist es untersagt, die Marke OLAS und/oder jeglichen auf die Akkreditierung Bezug nehmenden Text zu verwenden.

Artikel 4 - Bezahlung der Rechnungen

4.1 Der Betrag des Honorars von SECO sowie die Zahlungsbedingungen werden in den besonderen Bedingungen der Vereinbarung festgelegt. Die Mehrwertsteuer (MWSt.) geht zulasten des Auftraggebers.

4.2 Die Honorare sind innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung der entsprechenden Rechnung zu zahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist werden die Honorare von Rechts wegen und ohne Mahnung mit Zinsen in Höhe des Referenzzinssatzes der Europäischen Zentralbank zuzüglich 8 Prozentpunkte verzinst. Darüber hinaus kann der Auftrag am 15. Tag nach Versand eines Einschreibens durch SECO, in dem die Aussetzung angekündigt wird, ausgesetzt werden. Der Auftrag wird am Tag nach der vollständigen Zahlung der fälligen Beträge wieder aufgenommen, sofern diese spätestens einen Monat nach der Aussetzung erfolgt.

4.3 Bei Rücktritt vor Beginn des Auftrags nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 14 Kalendertagen ab dem Datum der Bestellung kann SECO eine Entschädigung in Höhe von 10 % des Gesamtentgelts verlangen, um die entstandenen Kosten wie die Reservierung von Ressourcen, die Organisation der Planung, die Verwaltungsarbeit usw. zu decken. Bei regelmäßigen Kontrollaufträgen kann jede Stornierung vor dem jährlichen Einsatz zur Anwendung dieser Entschädigung führen.

4.4 Im Fall der zeitweiligen Suspendierung der Mission aus den in Artikel 4.2. genannten Gründen bleibt das Honorar in voller Höhe fällig, und die Fälligkeitsdaten bleiben unverändert.

4.5 Bei endgültiger Suspendierung der Mission wird SECO der Anteil des Honorars geschuldet, der dem zur Zeit der Suspendierung der Mission durchgeführten Teil entspricht, wobei dieser Anteil nicht geringer sein darf als 25% des Gesamthonorars, unabhängig vom Fortschritt des Auftrags

4.6 Falls sich das Honorar von SECO nach dem Betrag der Arbeiten richtet, auf den sich die Mission bezieht, verpflichtet sich der Auftraggeber, SECO die Dokumente zum Nachweis des endgültigen Betrags dieser Arbeiten zu liefern, sobald dieser Betrag bekannt ist.

4.7 Falls für einen Teil der Planung oder der Ausführungspläne, die SECO bereits kontrolliert hat, eine Variante vorgelegt wird, die zu zusätzlichen Leistungen führt, hat SECO Anspruch auf ein Zusatzhonorar. Das Zusatzhonorar wird auch im Fall von mehrfacher Kontrolle des gleichen Objekts oder Dokuments geschuldet, deren Ursachen SECO nicht zu vertreten hat.

4.8 Die infolge einer Verlängerung der Fristen der Arbeiten notwendigen Leistungen führen zu einem Zusatzhonorar entsprechend den Sätzen des Angebots.

4.9 Soweit nicht in den besonderen Bedingungen anders vereinbart, wird für die Berechnung des Honorars davon ausgegangen, dass alle Leistungen innerhalb eines Umkreises von 30 km um die Stadt Luxemburg auszuführen sind. Wenn die Leistungen über diesen Umkreis hinaus oder im Ausland durchzuführen sind, sind die Reisekosten zusätzlich zu berechnen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SECO SAFETY a.s.b.l.
BEAUFTRAGUNG EINER ZUGELASSENE PRÜFSTELLE

4.10 Soweit nicht in den besonderen Bedingungen anders vereinbart, entspricht das vereinbarte Honorar Leistungen, die auf der Basis eines normalen Arbeitstags von 8 Stunden durchgeführt werden, die zwischen 6h und 20h liegen und von Montag bis Freitag unter Ausschluss der gesetzlichen Feiertage. Alle Leistungen, die außerhalb dieser Arbeitszeiten, an Wochenenden oder an Feiertagen tagsüber und nachts zwischen 20h und 6h notwendig werden, führen zu einem Zusatzhonorar (zuzüglich MWSt.) wie in den besonderen Bedingungen vorgesehen, sonst zu 50% Erhöhung des Regiestundensatzes. Alle Leistungen, die nachts an Wochenenden notwendig werden, führen zu 100% Erhöhung des Regiestundensatzes(zuzüglich MWSt.).

4.11 Falls der Auftraggeber die Kontrollarbeiten und insbesondere auch die regelmäßigen Kontrollen mit einer Ankündigungszeit von weniger als drei Arbeitstagen verschiebt, so ist das gesamte vorgesehene Honorar fällig, auch wenn die Arbeiten nicht stattfinden konnten.

4.12 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Anwaltskosten von SECO zu einem Pauschalbetrag von 2.500 EUR (zuzüglich MWSt.) pro Instanz zu übernehmen, wenn er ihn zwingt, einen Teil oder das gesamte Honorar auf gerichtlichem Weg beizutreiben und die Gerichte den Antrag von Seco als begründet ansehen.

Artikel 5 - Beschränkung der Garantien und der Schäden

5.1 Im Rahmen ihrer Mission handelt SECO als Dienstleister mit der Verpflichtung zum Einsatz von Mitteln. Da die mit den Arbeiten und Materialien, die Gegenstand des Einsatzes von SECO sind, verbundenen Risiken und insbesondere Schäden an den Arbeiten selbst versicherbar sind, haftet Secolux gegenüber dem Auftraggeber und anderen Beteiligten nur im Fall von schwerem Verschulden ihrerseits.

5.2 SECO haftet gegenüber dem Auftraggeber nur in den Grenzen des Gesamtbetrags des vom Auftraggeber bezahlten Honorars. Unter keinen Umständen haftet SECO für indirekte Verluste des Auftraggebers (Betriebsausfall, Verlust von Verträgen, Daten, Kundschaft, Einnahmen oder Gewinnen).

5.3 Unter allen Umständen ist die von SECO geschuldete Entschädigung begrenzt auf einen Betrag, der dem Anteil ihres Verschuldens bei der Begehung des Verstoßes entspricht, der der Grund für den Entschädigungsantrag ist.

5.4 Klagen gegen SECO verjähren innerhalb von 2 Jahren nach dem Ende der Mission von SECO.

5.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Anwaltskosten von SECO zu einem Pauschalbetrag von bis zu 12.500 EUR (zuzüglich MWSt.) pro Instanz zu übernehmen, wenn er ihn auf Haftung verklagt und die Gerichte seine Klage gegen Seco als nicht begründet ansehen.

Artikel 6 - Streitfälle

6.1 Soweit nicht in den besonderen Bedingungen anders vereinbart, sind die Gerichte des Bezirks von Luxemburg ausschließlich zuständig für die Beurteilung von Streitfällen zur Ausführung des Auftrags durch SECO und zur Zahlung ihrer sich daraus ergebenden Honorare